

Das Thema NC, Zugang und Zulassung zum Studium ist ein sehr komplexes Thema. In diesem Baustein sind generelle Aussagen zu diesem Thema formuliert, die in der Regel auch gültig sind. Sie werden in Ihrer Recherche aber immer wieder Ausnahmen und Abweichungen von den vorgestellten Verfahren finden. Daher sollten Sie die Zentralen Studienberatungen der Hochschulen aufsuchen und sich individuell beraten lassen. Unter diesem Link finden Sie Adressen und **Ansprechpartner*innen der Zentralen Studienberatungen in NRW**: www.zsb-in-nrw.de.

Was bedeutet Hochschulzugang?

oder: „Erfülle ich die formalen Voraussetzungen für ein Studium?“

Die grundlegende Voraussetzung für ein Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung. Sie entscheidet, welche Hochschularten und Fächer/Studiengänge studiert werden können. Die wichtigsten Hochschulzugangsberechtigungen sind das **Abitur (allgemeine Hochschulreife)**, die **fachgebundene Hochschulreife** und die **Fachhochschulreife**. Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) berechtigt uneingeschränkt zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen. Mit der Fachhochschulreife können Sie in der Regel nur an Fachhochschulen studieren.

Bei manchen Studiengängen werden **weitere Zugangsvoraussetzungen**, eine künstlerische, sportliche oder sonstige Eignung, Sprachkenntnisse oder der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Nähere Informationen zu Fristen und Anforderungen geben die Studienberatungen der einzelnen Hochschulen.

Was bedeutet Hochschulzulassung?

oder: „Gibt es ausreichend Studienplätze für alle Interessierten?“

Grundsätzlich bedeutet Hochschulzulassung die Erlaubnis, an einer Hochschule studieren zu dürfen. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder ist Ihr Wunschstudiengang zulassungsfrei oder zulassungsbeschränkt. Welche Möglichkeit auf einen konkreten Studiengang zutrifft, erfahren Sie an der jeweiligen Hochschule, die diesen Studiengang anbietet.

Was heißt zulassungsfrei?

Wenn ein Studiengang zulassungsfrei ist, gibt es ausreichend Studienplätze. Das bedeutet, mit einem gültigen Zeugnis der Fachhochschulreife/fachgebundenen Hochschulreife/allg. Hochschulreife erhält man auf jeden Fall einen Studienplatz, wenn man sich innerhalb der Einschreibungsfrist einschreibt (ggf. ist eine vorherige Anmeldung/Registrierung/Bewerbung erforderlich) und die besonderen Einschreibvoraussetzungen des Studiengangs erfüllt, z.B. Vorpraktika, Sprachnachweise, Eignungsnachweise wie z.B. Sporttest o.ä. Erkundigen Sie sich bitte hierfür rechtzeitig an der jeweiligen Hochschule!

Was heißt zulassungsbeschränkt?

Es gibt zu viele Studienbewerber*innen für die Anzahl der vorhandenen Studienplätze des Studiengangs. Sie müssen sich deshalb zunächst um einen Studienplatz bewerben. Wichtig ist, dass neben der Bewerbung auch besondere Einschreibvoraussetzungen gefordert werden können, wie Vorpraktika, Sprachnachweise oder weitere Eignungsnachweise. Informationen finden Sie auf den jeweiligen Seiten der Hochschulen oder in den Zentralen Studienberatungen.

Wie erhalte ich einen Platz für einen zulassungsfreien Studiengang?



Für einen zulassungsfreien Studiengang muss man sich in der Regel nicht bewerben.

- Einige Hochschulen verlangen dennoch eine Art „Bewerbung“.

Bitte kontaktieren Sie die jeweilige Hochschule daher rechtzeitig, um ggf. Fristen einzuhalten.

- Darüber hinaus können zulassungsfreie Studiengänge auch im Serviceverfahren von hochschulstart.de (DoSV-Bewerbungsportal) koordiniert werden (weitere Informationen auf <https://hochschulstart.de/>).

Um den Studienplatz zu erhalten, müssen Sie sich dafür **einschreiben**.

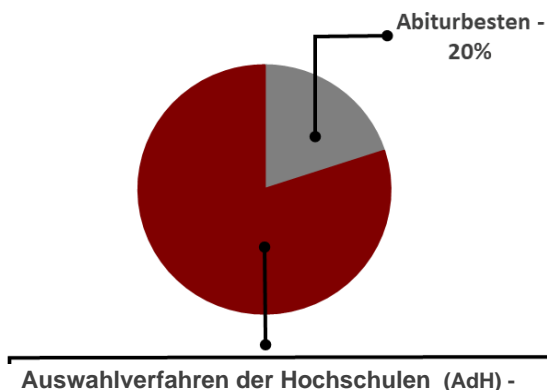
- Die Einschreibung ist innerhalb von festen Zeiträumen möglich.
- Die Verfahrensweise ist dabei nicht einheitlich (Fristen, einzureichende Unterlagen).
- Fragen Sie bitte ggf. im zuständigen Studierendensekretariat/Studierendenservice nach.
- Wichtig zu beachten ist, dass weitere Einschreibvoraussetzungen gefordert werden können, wie z.B. Eignungsnachweise (z.B. Sport, Kunst, etc.), Praktika oder Sprachkenntnisse. Auch hier ist es unbedingt wichtig, Fristen und Anforderungen rechtzeitig zu überprüfen.
- Wenn Sie einen 2-Fach-Bachelor (manchmal auch kombinatorischer Bachelor genannt) /oder Lehramt studieren möchten, kann bspw. eines der gewünschten Fächer zulassungsbeschränkt sein. In diesem Falle ist eine Bewerbung nötig.

Was ist der Numerus Clausus?

Der Numerus Clausus (NC) ist nicht eine im Vorfeld festgelegte Durchschnittsnote für einen Studiengang, sondern meint, dass es in einem besonders nachgefragten Studiengang nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen im nächsten Semester geben wird.

Zulassungsbeschränkte Studiengänge werden in NRW nach bestimmten, gesetzlich geregelten Quoten vergeben. **Die Quoten sind bei den grundständigen Studiengängen anders, als bei den bundesweiten zulassungsbeschränkten Studiengängen (Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin). Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 4 und 5.** Allgemein kann man sich merken, dass jede/r Bewerber*in pro Quote eine Chance auf einen Studienplatz hat. Sie sollten sich die NC-Verfahrenswerte der letzten Semester anschauen, um Ihre Chancen auf einen Studienplatz besser einschätzen zu können. Dennoch ergeben sich die Auswahlgrenzen in jedem Vergabeverfahren an den Hochschulen stets wieder neu, so dass die NC-Vergabeverfahren der letzten Semester nur als einzelner Orientierungsaspekt anzusehen sind. Bei Fragen bieten Ihnen die Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen Hilfestellungen. Aktuelle Übersichten über Zulassungsbeschränkungen finden Sie auf den Seiten der Hochschulen oder auf der Seite des Wissenschaftsministeriums (www.wissenschaft.nrw.de/studium/bewerben/zulassungsbeschaenkungen). Auch ein Blick in das reformierte Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die Bachelorstudiengänge in NRW (besonders §§ 8, 9, 10, 26, 27) ist sehr hilfreich.

Wie werden grundständige zulassungsbeschränkte Studienplätze vergeben?



Das Vergabeverfahren beinhaltet, dass nach Abzug der Vorabquoten (für Ausländer*innen, Härtefälle, Minderjährige, Zweitstudienbewerber*innen, Sanitätsoffizier*innen der Bundeswehr, Landärzt*innen und Bewerber*innen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung etc.) derzeit in NRW 20% der Studienplätze nach der Durchschnittsnote des Abiturs (Abiturbestenquote) und 80% durch Auswahlkriterien der Hochschulen (AdH) vergeben werden (in anderen Bundesländern können diese Angaben variieren).

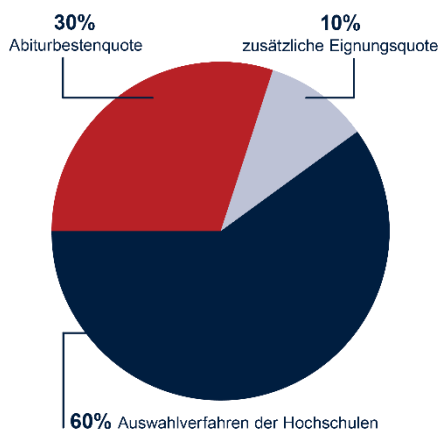
Abiturbestenquote (20% der Studienplätze), ein Beispiel:

- In einem Studiengang sind 100 Plätze zu vergeben.
- 20% davon werden nach Durchschnittsnote des Abiturs vergeben (=20 Plätze). Zunächst wird allen mit einer Durchschnitts-Abi-Note 1,0 ein Platz zugewiesen. Danach allen mit der Note 1,1, anschließend allen mit der Note 1,2, dann allen mit 1,3 usw., bis 19 Plätze vergeben sind. Den letzten Platz bekommt ein/e Bewerber*in mit der Note 2,1.
- Daraus resultierend liegt der NC in dieser Quote in diesem Jahr für diesen Studiengang bei 2,1.
- Sollten mehrere Personen auf dem letzten Platz mit einer Note von 2,1 sein, müssen Hilfskriterien wie die Teilnahme an einem Dienst (FSJ, BufDi o.ä.) oder auch das Los als Entscheidungsgrundlage der Zuteilung eines Studienplatzes herangezogen werden.

Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) (80% der Studienplätze):

- Für 80% der Studienplätze legen die Hochschulen (in NRW) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen Auswahlkriterien fest, die entweder schulnotenabhängig, schulnotenunabhängig (z.B. Wartezeit, Praktika, Ausbildung, Fachnoten, Tests etc.) oder eine Kombination aus beidem sind.
- Wie genau die Auswahlkriterien für den jeweiligen Studiengang definiert sind, erfahren Sie an der jeweiligen Hochschule.

Wie werden bundesweite zulassungsbeschränkte Studienplätze (Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin) vergeben?



Nach dem NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Ende 2017 mussten die Auswahlverfahren für das Fach Medizin, bzw. Zahnmedizin und Pharmazie sowie Tiermedizin zum 1.1.2020 neu geregelt werden. Die Änderungen galten somit zum ersten Mal für die Bewerbung zum Sommersemester 2020. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter www.hochschulstart.de oder bei den Zentralen Studienberatungsstellen www.zsb-in-nrw.de.

Nach Abzug der Vorabquoten (für Ausländer*innen, Härtefälle, Minerjährige, Zweitstudienbewerber*innen, Sanitäts-offizier *innen der Bundeswehr und Bewerber*innen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung etc.) werden die verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule - bei Abschaffung der bisherigen Wartezeitquote - nach den drei folgenden Hauptquoten vergeben:

Abiturbestenquote (30 % der Studienplätze)

- Die Abiturbestenquote wird von bisher 20 % auf 30 % erhöht.
- Länderspezifische Unterschiede in den Abiturnoten werden quotenübergreifend auf der Basis von Prozenrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten ausgeglichen.

Zusätzliche Eignungsquote (10 % der Studienplätze)

- Neu eingeführt wird die sogenannte "zusätzliche Eignungsquote" im Umfang von 10 %.
- Sie eröffnet Bewerber*innen Chancen unabhängig von den im Abitur erreichten Noten.
- Für die Auswahl kommen hier nur schulnotenunabhängige Kriterien in Betracht.
- In einer zweijährigen Übergangszeit (2020 und 2021) wurden Wartezeiten von Studieninteressierten noch im Rahmen dieser zusätzlichen Eignungsquote in begrenztem Maße berücksichtigt. Heute werden diese nicht mehr berücksichtigt.

Auswahlverfahren der Hochschulen (60% der Studienplätze)

- In dem Auswahlverfahren der jeweiligen Hochschulen werden 60% der Plätze vergeben.
- Die Abiturdurchschnittsnote darf nicht mehr allein als maßgebliches Gewicht Betrachtung finden.
- Humanmedizin erhält mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien (z.B. fachspezifischer Studieneignungstest, Berufsausbildung).
- Zahn- und Tiermedizin erhalten mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium.
- Ein fachspezifischer Studieneignungstest ist in Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin zwingend zu berücksichtigen.

Wie bewirbt man sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang?

Für die Bewerbung müssen Sie nicht, wie Sie es bisher kennen, ein Anschreiben bzw. ein Lebenslauf verfassen, sondern die Bewerbung erfolgt in der Regel online durch eine Anmeldemaske.

Wichtig ist, dass Sie sich erst nach Erhalt Ihres Abschlusszeugnisses bewerben können.

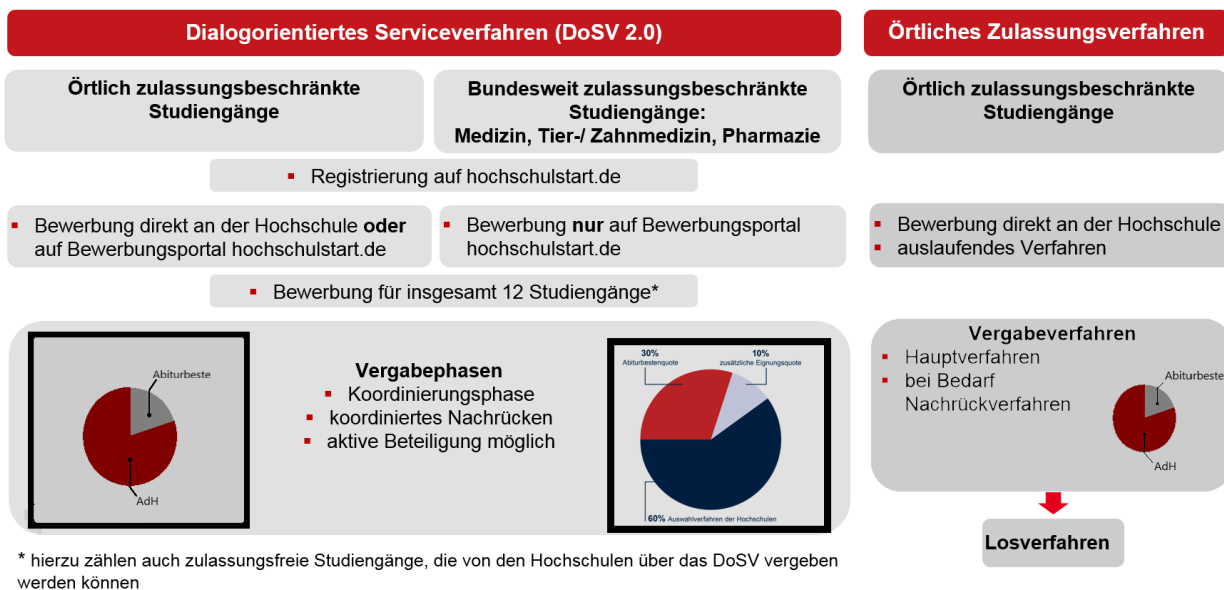
Informieren Sie sich vorab, ob weitere Zulassungskriterien wie Eignungsnachweise (z.B. Sport, Kunst, etc.), Praktika oder Sprachkenntnisse bei der Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

- Die **Bewerbungsfristen** sind in der Regel der **15. Juli für das Wintersemester** und der **15. Januar für das Sommersemester**.

Hinweis: Bei Medizin, Pharmazie, Zahn – und Tiermedizin gibt es für das Wintersemester die Ausnahme, dass sich „Alt-Abiturienten“ bis zum 31. Mai für das Wintersemester bewerben müssen.

- Je nach Studiengang und Studienort müssen Sie sich entweder direkt bei der Hochschule oder auf dem Bewerbungsportal hochschulstart.de bewerben. Mehr Informationen über die Art der Bewerbung bzw. über die unterschiedlichen Vergabeverfahren finden Sie im nachfolgenden Abschnitt.
- Sobald Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, können Sie sich in den angegebenen Zeiträumen an der Hochschule einschreiben.

Zulassungsbeschränkte Studiengänge: Verfahren



* hierzu zählen auch zulassungsfreie Studiengänge, die von den Hochschulen über das DoSV vergeben werden können

Das Dialogorientierte Serviceverfahren 2.0 (DoSV 2.0) umfasst derzeit:

- einen Großteil der örtlichen zulassungsbeschränkten Studiengänge
 - die vier bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge
 - einen geringen Teil der zulassungsfreien Studiengänge
- Für diese Studiengänge müssen Sie sich im Vorfeld auf dem Bewerbungsportal hochschulstart.de registrieren. Erst dann können Sie sich dort bewerben.
 - Es kann aber auch sein, dass Sie bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen neben der Registrierung bei hochschulstart.de das Bewerbungsportal der Hochschulen nutzen müssen. Leider ist dies hochschulweit nicht einheitlich geregelt.

- Sie können sich deutschlandweit für maximal 12 Studiengänge im DoSV bewerben. Dazu zählen auch die vier bundesweiten Studiengänge (Human-, Tier-, Zahnmedizin und Pharmazie), auf die sich seit 2020 parallel bewerben können.
- Beachten Sie, dass Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge über das DoSV vergeben können, diese zählen ebenso zu den maximal 12 Studiengängen, auf welche man sich in diesem Verfahren bewerben kann.
- Nachdem Sie Ihre Bewerbung abgegeben haben, durchläuft diese nach dem Bewerbungsschluss in jeder der Quoten eine Koordinierungsphase und die Phase des Koordinierten Nachrückens (dadurch wird das ehemalige Losverfahren bzw. Clearingverfahren ersetzt).
- Das Verfahren heißt dialogorientiert, weil Sie sich als Bewerber*in aktiv beteiligen müssen, indem Sie selbst Zulassungsangebote annehmen oder für Ihre Wunschstudiengänge ein Ranking festlegen, welches Sie während des Bewerbungsablaufs noch verändern können.
- Während des Verfahrens können Sie jederzeit online einsehen, welche Zulassungsangebote Ihnen bereits vorliegen und welchen Ranglistenplatz Sie in den laufenden Bewerbungen einnehmen.
- Wenn Sie am DoSV Verfahren teilnehmen ist es wichtig, regelmäßig Ihre Emails zu überprüfen.

Studiengänge, die nicht im Bewerbungsportal hochschulstart.de vergeben werden:

- Für diese Studiengänge müssen Sie sich direkt an der Hochschule bewerben (**örtliches Zulassungsverfahren**).
- Auch hier werden die Plätze in den zwei Hauptquoten nacheinander in einem so genannten Hauptverfahren vergeben.
- Da sich jeder einzelne Bewerber für unendlich viele Studienplätze bewerben kann, bleiben am Ende häufig viele nicht angenommene Studienplätze übrig. Diese werden im Anschluss in einem oder mehreren Nachrückverfahren auf dieselbe Art vergeben.
- In einem Losverfahren können weitere Restplätze vergeben werden. Wichtig zu wissen ist, dass in jedem Falle eine gesonderte Bewerbung nötig ist. Bitte erkundigen Sie sich direkt vor Ort bei den Hochschulen.

Ist es sinnvoll sich für mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge zu bewerben?

Ja, denn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ist an den verschiedenen Hochschulen unterschiedlich hoch. Je Hochschule werden aufgrund der jeweiligen Merkmale der Bewerber*innen unterschiedliche NCs in den unterschiedlichen Quoten gebildet. Innerhalb des DoSV kann man sich auf 12 verschiedene Studiengänge bewerben. Wobei die Bewerbungen der bundesweiten Studiengänge (Medizin, etc.) seit 2020 im DoSV gemeinsam betrachtet werden. Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, werden hingegen nicht mitgezählt. Allerdings werden zulassungsfreie Studiengänge, die über das DoSV angeboten werden, bei den 12 möglichen Studiengängen miteingerechnet.

Was ist Wartezeit?

Als Wartezeit wird die Zeit nach dem Abitur gezählt, die man nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Jedes halbe Jahr zählt dabei als ein Wartesemester. Wenn Sie z.B. nach dem Abitur eine Ausbildung absolvieren, die 2,5 Jahre dauert, sammeln Sie in dieser Zeit 5 Wartesemester. Die Wartezeit sammeln Sie automatisch, Sie müssen sich dafür nirgends registrieren lassen. Wenn Sie an

einer deutschen Hochschule studieren (egal was!), sammeln Sie keine Wartezeit!

Wichtig: Eine Verbesserung Ihrer Abitur-Durchschnittsnote (NC) durch Anrechnung von Wartezeit ist innerhalb der 20%-Hauptquote bei Vergabe der Studienplätze nicht möglich! Die Anrechnung von Wartezeit kann allein in der 80%-AdH-Quote Beachtung finden, wenn die Hochschulen diese als Auswahlkriterium ansetzen! Sowohl die NC-Werte als auch die Angaben zum AdH berechnen sich jedes Semester neu, je nachdem, wie viele Personen sich mit welcher Note bzw. weiteren, relevanten Kriterien bewerben! Deshalb können diese Werte nur ein ungefährer Anhaltspunkt für die Einschätzung eigener Chancen auf einen Studienplatz sein.

Bitte beachten Sie, dass die Wartezeitquote bei den bundesweiten Studiengängen zugunsten einer Eignungsquote (siehe Punkt „Wie werden bundesweite zulassungsbeschränkte Studienplätze (Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin) vergeben?“) abgeschafft wurde.

Wie geht es weiter, nachdem ich mich beworben habe?

Die Hochschule, an der Sie sich beworben haben (bzw. beim zentralen Vergabeverfahren hochschulstart.de) teilt Ihnen einige Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist mit (je nachdem, ob Sie einen Platz im Haupt- oder im Nachrückverfahren bekommen haben), ob Sie einen Studienplatz erhalten haben (Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide kommen in der Regel per Mail).

Wenn Sie einen Platz erhalten haben, müssen Sie persönlich mit allen notwendigen Unterlagen an der Hochschule erscheinen. Dazu wird Ihnen entweder ein Termin genannt, Sie müssen sich selbständig einen Termin sichern, in einigen Fällen ist es auch so, dass Sie zu bestimmten Einschreibzeiträumen erscheinen müssen. Wenn für den jeweiligen Studiengang Nachweise der Eignung (z.B. bei Kunst oder Sport) oder/und Nachweise von vor Studienbeginn abzuleistenden Vorpraktika für die Einschreibung notwendig sind, müssen Sie diese in der Regel zu diesem Termin mitbringen. Viele Hochschulen bieten diesen Service auch bereits schon als Onlinevariante an. In diesem Fall müssen die erforderlichen Dokumente in einem Onlinesystem hochgeladen werden.

Was ist ein Losverfahren bzw. ein Koordiniertes Nachrückverfahren im DoSV?

Am Ende des Vergabeverfahrens können immer noch Studienplätze in einzelnen Studiengängen an Hochschulen frei bleiben. Hochschulen können je nach Studiengang diese in einem Losverfahren verlosen. Dazu müssen Sie sich in der Regel erneut bewerben. Es werden so viele Losverfahren durchgeführt, bis alle Studienplätze vergeben sind.

Auch im dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) können nach der Vergabe noch Studienplätze unbesetzt sein. Um diese zu vergeben, findet hier die Phase des koordinierten Nachrückens statt. Dazu müssen sich die Interessierten erneut anmelden. Bitte erkundigen Sie sich an den einzelnen Hochschulen bzw. bei hochschulstart.de nach den Möglichkeiten.

Notizen

